



Infoblatt Veranstaltungsstätten

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig. Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Fachgruppe und des Autors ist ausgeschlossen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. Foto: Design Center Linz, Stand: Mai 2022

Infoblatt Veranstaltungsstätten

Stand 2022

Gewerbliche Betreiber einer Veranstaltungsstätte werden Mitglied in der Wirtschaftskammer OÖ, Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe. Die Zuordnung erfolgt WKO-intern zum Berufszweig „Veranstaltungszentren“.

Gewerbliche Betreiber einer Veranstaltungsstätte (im Falle einer juristischen Person als Betreiber der/die namhaft zu machende Geschäftsführer/Geschäftsführerin) haben folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Volljährigkeit
- EU-Staatsbürgerschaft oder Drittstaatenangehörige mit Aufenthaltsberechtigung zur selbständigen Erwerbsausübung
- Verlässlichkeit

Sachliche Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit:

- Lage, Gestaltung und Ausstattung der Betriebsstätte müssen den bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilichen Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik genügen
- Die beantragten Veranstaltungsarten müssen den Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes entsprechen.

Veranstaltungsstättenbewilligung

Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke genutzt werden, bedürfen einer **Veranstaltungsstättenbewilligung** auf Grundlage des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes (LGBI 78/2007 i.d.g.F.). Dieses Bewilligungs-erfordernis gilt sowohl für gewerblich betriebene als auch nicht gewerbliche Veranstaltungsstätten.

Der Bescheid über die Veranstaltungsstättenbewilligung ist quasi die Betriebsanlagen-genehmigung für die Veranstaltungsstätte (der Begriff Betriebsanlagengenehmigung stammt aus der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung ist aber bei Veranstaltungsstätten nicht anzuwenden, sofern nicht zusätzlich eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbe-ordnung ausgeführt wird - wie z.B. ein Gastgewerbe).

Veranstaltungsstätten werden von der Bewilligungsbehörde regelmäßig, spätestens nach 10 Jahren überprüft.

Tätigkeitsumfang

Betreiber von gewerblichen Veranstaltungsstätten führen im eigenen Namen Veranstaltungen durch oder stellen die Veranstaltungsstätte Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Regelmäßig werden dazu auch Nebenleistungen und Hilfsdienste (technisches Personal, Veranstaltungstechnik etc.) zur Verfügung gestellt. Allenfalls ist dafür eine weitere Gewerbeberechtigung erforderlich.

Betreiber von Veranstaltungsstätten sind verpflichtet, den Veranstalter über Bewilligungs-umfang sowie Auflagen und Bedingungen der Veranstaltungsstättenbewilligung zu informieren und zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten.

Bewilligungsvoraussetzungen

Für Veranstaltungsstätten ist grundsätzlich die jeweilige **Gemeinde**, in der die Veranstaltungsstätte steht, die zuständige Bewilligungsbehörde.

Einreichunterlagen für Bewilligungsansuchen:

1. Unterlagen, die das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen belegen;
2. ein allgemeiner Grundbuchauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;
3. ein Verzeichnis aller Personen, die über die Veranstaltungsstätte verfügberechtigt oder an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt sind;
4. ein Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn;
5. ein Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines Lageplans;
6. eine zeichnerische Darstellung, aus der die genaue Lage der verwendeten Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist (Aufbauplan), eine technische Beschreibung sowie weitere für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung relevante Umstände, wie z.B. Fluchtwwege;

Im Einzelfall kann die Behörde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anordnen.

Es wird empfohlen, sich rasch mit der Genehmigungsbehörde (Gemeinde) in Verbindung zu setzen.

Bescheid

In der Regel erhält die Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe von der Behörde den Bewilligungsbescheid. Bitte senden Sie ergänzend den Bescheid an:

Fachgruppe OÖ der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E unterhaltung@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/kinos

Organisation von Veranstaltungen

Was muss der Veranstalter einer Veranstaltung tun, die in einer bewilligten Veranstaltungsstätte stattfindet?

Diese Veranstaltung ist der Gemeinde bis 2 Wochen vor der Veranstaltung (formlos) zu melden.

Details

- über das Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen“ sowie
- über das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

können Sie dem Infoblatt „Organisation von Veranstaltungen - Veranstaltungskonzept | Veranstaltungsprogramm | Eventorganisation | Eventagentur“ entnehmen.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage 2022 beträgt in Oberösterreich € 302,00 für Veranstaltungsstätten.

Weitere Informationen zum OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz

Wissenswertes über das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sowie Informationen für Veranstalter, über Mindesterfordernisse für Veranstalter und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) in Bezug auf Veranstaltungen finden Sie unter

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/109153.htm>